

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 30 (1957)  
**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Gute Vorsätze für Dienstleistungen im Jahre 1957

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Frage Nr. 2

Anlässlich einer Patrouillenübung stürzte ein Soldat so unglücklich, dass nebst Schürfungen an sich selbst das Fahrrad an Ort und Stelle nicht mehr repariert werden konnte. Der Zugführer befahl dem Soldaten mit der Bahn zur Einheit zurückzufahren. Distanz 34 km. Auf der Bahnstation angelangt, konstatierte der Soldat, dass er überhaupt kein Geld hatte. Die Bahn hat den Transport (Mann und Fahrrad) trotzdem durchgeführt. Der Soldat geht zum Fourier und meldet ihm den ganzen Vorfall mit der Bitte, die Angelegenheit mit der Bahn in Ordnung zu bringen.

### Frage Nr. 3

Am Mittwoch der letzten Woche des WK wurde ein Kpl. im Bezirksspital von Z. evakuiert und von dort am Entlassungstag des WK zur Truppe wieder zurückgeschickt. Distanz von Z. bis zum Entlassungsort der Truppe in T.: 76 km. Für diese Strecke musste der Kpl. das Bahnbillet selbst bezahlen; um 10 Uhr erschien er beim Fourier seiner Einheit, eine halbe Stunde nach der Entlassung der Kp. Das Einrücken dieser Einheit war in B. und nicht in T. Die Buchhaltung ist abgeschlossen und abgegeben. Der Qm. ist bereits verreist, der Kp. Kdt. ebenfalls. Wie regelt der Fourier diese Angelegenheit?

## Kleine Mitteilungen

*Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes findet am 25./26. Mai 1957 in Lugano statt.*

### SVOG

Die Bewilligung der zuständigen Instanzen zum Besuch amerikanischer Nachschubseinheiten in Deutschland sind im Herbst 1956 erteilt worden. Der Zentralvorstand der SVOG hat die Reise für das 1. Semester 1957 vorgesehen. Weitere Einzelheiten folgen.

Die auf Seiten 302, 304 und 306/1956 veröffentlichten Clichés wurden uns von der Abteilung für Luftschutz des EMD zur Verfügung gestellt.

## Gute Vorsätze für Dienstleistungen im Jahre 1957

*Adressenverzeichnis für die Feldpost.* Um die Arbeit des Nachsendedienstes der Feldpost zu erleichtern, übergeben wir den zuständigen Organen der FP eine *gut leserliche* Kopie der Mannschaftskontrolle.

(Vielleicht bringen wir es soweit, das die Bureauordonnanz für diese Arbeit neue Kohlepapiere einlegt).

*Meldekarten für den Erwerbsersatz.* Das Bundesamt für Sozialversicherungen: Sektion Erwerbsersatz für Wehrpflichtige, dankt den Rechnungsführern für die bisher geleistete gewissenhafte Arbeit und bittet sie, ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiete die grösste Sorgfalt zu widmen. Von den hier und da noch vorkommenden Fehlern seien die folgenden erwähnt, da besonders diese eine unrechtmässige Ausrichtung von Entschädigungen nach sich ziehen können.

Es werden immer noch *alte Meldekarten* abgegeben, während keine solchen mehr abgegeben werden dürfen, die auf den Abschnitt D als Druckjahr eine Zahl *vor* (19)56 aufweisen (vgl. den Artikel «Verwendung der neuen Meldekarte» im «Fourier» Nr. 8/1956). Bei Wehrpflichtigen, die den *Rekrutensold* beziehen, ist bei Ziffer 4 als Grad immer «Rekrut» anzugeben, gleichgültig, ob sie militärisch als solche gelten oder nicht (Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung 1956, Ziffer 9 [4]). Vor allem ist den *Mutationen* besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit nicht *unbesoldete* oder von einer *andern* Einheit besoldete Diensttage vom Rechnungsführer bescheinigt werden. Um diese Fehler zu vermeiden, ist es besonders wichtig, dass der Rechnungsführer *unmittelbar vor der Abgabe der Meldekarten* diese *nochmals überprüft*, ob *seit deren Ausstellung* keine Mutationen eingetreten sind (Weisungen Ziffer 12). Schliesslich darf dem gleichen Wehrpflichtigen für die *gleichen* Diensttage *auf keinen Fall mehr als eine Meldekarte* abgegeben werden. (Weisungen Ziffer 13). Der Rechnungsführer hat also *auf keinen Fall Doppel von Meldekarten auszustellen*.

Im Laufe des Jahres 1957 erscheint eine neue Auflage der Meldekarten, die sich von den jetzt im Gebrauch stehenden insbesondere dadurch unterscheiden, dass der französische Text nicht mehr in Kursivschrift gesetzt ist. Durch diese und einige andere Änderungen drucktechnischer Natur wird aber die Arbeit der Truppenrechnungsführer nicht beeinflusst.